

# **Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen Dart Bezirksverband Hannover. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist unter Nr .17 VR 100822 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. **Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des *Dartsports*.**
2. **Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.**
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit<sup>2</sup>**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus<sup>4</sup>:  
- ordentlichen Mitgliedern  
- fördernden Mitgliedern  
- Ehrenmitgliedern

## **§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden/Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Dartverband ( Ndv ) und im LSB Hannover.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. **Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner

Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

4. Alle Mitglieder müssen Mitglied im zuständigen Sportbund sein.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft ist nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ( 15.Juni ) und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig<sup>6</sup>.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt<sup>7</sup>. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen insbesondere der Sport und Wettkampfordnung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet die vom Präsidium geforderte Meldung für ihre Teams und Einzelspieler bis 30.06 des Jahres für das kommende Geschäftsjahr in geforderter Form abzugeben.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der Präsidentin / dem Präsidenten
  - der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
  - der schatzmeisterin/ dem Schatzmeister

Das Präsidium besteht aus dem Vorstand und:

- der Sportwartin/dem Sportwart
- der Jugendwartin/dem Jugendwart
- der Medienwartin / dem Medienwart
- der Schriftführerin / dem Schriftführer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand / das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand/ das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann bis zu drei Beisitzer bestimmen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand/ das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
  - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
  - die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
9. Aufgaben der Präsidiumsmitglieder:
- Die Präsidentin / der Präsident: Vertritt den Verein nach Innen und Außen, Eintragungen beim Amtsgericht, leitet die Mitgliederversammlung.
  - Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident: Vertritt die Präsidentin / den Präsidenten
  - Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister: Mitgliederverwaltung Datenbank, Rechnungsstellung.
  - Die Sportwartin / der Sportwart: Erstellen der Sport und Wettkampfordnung, leitet den Punkt und Pokal Wettbewerb, Turnierleitung bei Ranglistenturnieren, Aussprechen von Verbandsstrafen, Mitgliederverwaltung sportlicher Bereich, erstellen der Ligastruktur/Spielpläne
  - Die Medienwartin / der Medienwart: Pflege der Website, Sozialmedia
  - Die Schriftführerin / der Schriftführer: führen der Protokolle bei Versammlungen und Sitzungen
  - Die Jugenwartin / der Jugendwart: Betreuung der Jugend bei Turnieren etc. Nominierung eines Auswahlteams.

Die Abnahme von Spielstätten wird intern unter allen Präsidiumsmitgliedern aufgeteilt.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand / das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben<sup>10</sup>. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

### **§ 13 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird als Delegiertenversammlung abgehalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der drei Kassenprüferin/der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit<sup>11</sup>
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge

### **§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.<sup>12</sup>
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter

geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Delegierten dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Delegierten
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit<sup>13</sup>**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die als Delegierte ihres Vereins ordnungsgemäß gewählt wurden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Jedes Mitglied mit bis zu 10 Mitgliedern hat eine Stimme, Mitglieder mit bis zu 30 Mitgliedern haben 2 Stimmen und Mitglieder mit mehr als 30 Mitgliedern haben drei Stimmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen und einen Vertreter zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/

Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes.

## **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Jugendordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Sport und Wettkampfordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 20 Verbandsgerichtsbarkeit**

1. Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern oder diesen und den DBH-Organen, soweit diese im kausalen Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen.

2. Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:

a) Präsidium

3. Sanktionen

Vereinsstrafen gehören zu den Grundentscheidungen des Vereinslebens. Sie haben nur Rechtsgültigkeit, wenn die Satzung selbst diese Folgen zulässt. Ein Mitglied (§ 9 ) muss sich durch Einblick Kenntnis davon verschaffen können, dass ihm im Falle eines von der Satzung oder seiner angehängten Ordnungen missbilligten Verhaltens ein Rechtsverlust droht und mit welchen Maßnahmen er zu rechnen hat.

4. Voraussetzungen

Verbandsstrafen werden unter Voraussetzung einer der folgenden Prämissen ausgesprochen:

a) Schädigung des Ansehens des DBH e.V.

b) Gefährdung von Vereinsinteressen

c) Verbandsschädigendes Verhalten

d) Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins

e) Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

f) Verletzung von Förderpflichten, insbesondere der Loyalitätspflicht

g) Nichterfüllung von Vereinbarungen

h) Unsportliches Verhalten

5. Maßnahmen:

Eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ist/sind möglich:

a) Ablehnung der Verfahrenseröffnung

b) Einstellung des Verfahrens

c) Verwarnung

d) Geldstrafen € 5.- bis € 250.-

e) Spielsperren bis zu einem Jahr

f) Punktabzüge

g) Amtssuspendierung oder Amtsverbot für aktive Präsidiumsmitglieder

h) Verbandsausschluss auf Zeit oder Dauer

i) Ansetzungen und Neuansetzungen von Ligaspielen unter Festlegung von Spieltermin und Spielort sowie weiterer für einen ordnungsgemäßen Spielverlauf erforderlichen Bedingungen (z.B. Einsatz eines Schiedsrichters, Ausschluss der Öffentlichkeit etc.).

Bei schweren Verstößen oder groben Unsportlichkeiten können Maßnahmen auch kombiniert zur Anwendung kommen.

6. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur

Verschwiegenheit verpflichtet. Das Mitglied eines Organes der Verbandsgerichtsbarkeit ist von einer Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist.

#### 7. Befangenheit

Mitglieder von Organen der Verbandsgerichtsbarkeit können mit begründetem Befangenheitsantrag vom Verfahren ausgeschlossen werden oder sich selbst aus persönlichen Gründen für befangen erklären. Der Antrag muss bis sieben Tage vor Verhandlungsbeginn beim Vorsitzenden des entsprechenden Organes eingegangen sein.

#### 8. Beschlussfassung

Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände mit einfacher Mehrheit. Ablehnung der Verfahrenseröffnung oder Einstellung des Verfahrens wegen minderer Bedeutung bleibt jeweils vorbehalten. Nehmen ein oder mehrere Beteiligte ihr Äußerungsrecht oder/und den Verhandlungstermin nicht wahr, wird nach Aktenlage entschieden. Beschlüsse sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut schriftlich mitzuteilen. In der Rechtsmittelbelehrung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden kann.

#### 9. Verfahrensvertretung

Beistand durch einen Vertreter ist nur beim Ausschlussverfahren zulässig. Entsprechende Kosten gehen stets zu Lasten des Mandanten.

#### 10. Protokolle

Bei Sitzungen besteht Protokollpflicht

.

#### 11. Geldstrafen und Punktabzüge

Zur Aufrechterhaltung des korrekten Sportbetriebes hat der Bezirkssportwart das Recht auf autarke Disziplinierung. Ihm stehen Maßnahmen neben Spielansetzungen und Spielneuansetzungen, Geldstrafen und Punktabzüge im Rahmen folgenden Kataloges zur Verfügung:

- a) Nichtantritt eines Teams (liegt auch vor, wenn eine Mannschaft nicht innerhalb einer Stunde nach festgelegtem Spieltermin antritt) € 125.-
- b) Nichtantritt der Heimmannschaft ohne Absage (24Std vorher) € 150.-
- c) Eigenmächtige Spielverlegung (ohne Genehmigung durch den Sportwart) je Team € 50.-
- d) Rücknahme des Teams in der Saison € 250.-  
(zweimaliger Nichtantritt in einer Halbserie gilt als Rücknahme,  
dreimalige Spielabsage in einer Halbserie gilt als Rücknahme,  
viermaliger nichtgenehmigter Antritt in Mindeststärke in einer Halbserie gilt als Rücknahme,  
Teamrücknahmen sind bis 30.07. eines Jahres straffrei möglich.)
- e) Verspäteter Eintrag in die Online Datenbank durch den Heimkapitän bzw. verspätete Genehmigung durch den Gästekapitän (Check-Button) € 20.-
- f) Fehlerhafter oder unvollständiger Spielbericht € 10.-
- g) Nichtgenehmigter Antritt in Mindestspielstärke in einer Halbserie € 50.-
- h) Nichteintragung Höherer Spielender im Spielberichtsbogen € 10.-

Weitere Verstöße gegen die Sport- und Wettkampfordnung oder im Liga- und Pokalspielbetrieb werden nach Präsidiumsrücksprache mit Beträgen zwischen € 20.- und € 250.- geahndet. Bei verhängten Geldstrafen wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen eingeräumt. Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Mitteilung.

Bei fruchtlosem Fristverlauf tritt automatisch eine Sperre des jeweiligen Spielers, des jeweiligen Teams oder des jeweiligen Vereines in Kraft. Sollte die Rücknahme eines Teams durch den wiederholten Nichtantritt in einer Halbserie erfolgen, darf der Gesamtbetrag der Geldstrafe € 250.- nicht übersteigen. Eine bereits verhängte Geldstrafe wegen Nichtantritts wird ggf. verrechnet. Der Sportwart informiert den Schatzmeister über zu verhängende Strafen und der Schatzmeister erstellt die entsprechende Rechnung.

## 12. Punktabzüge

- a) Einsatz eines Spielers unter fremdem Namen
- b) Ausfall eines Spielers durch eigenes Verschulden
- c) Verstoß gegen die Festspielregel
- d) Berechtigte Spielerproteste, nach deren Prüfung die Herstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs nicht möglich war
- e) Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen dem Verband gegenüber
- f) Verstöße gegen die Mannschaftsaufstellung gem. Sport und Wettkampfordnung.

## 13. Spielansetzungen und Spielneuansetzungen

Bei Spielausfällen, bei Nichteinigung über Spieltermine und bei groben Unregelmäßigkeiten im Spielverlauf sowie bei Protesten entscheidet der Sportwart über eine Ansetzung bzw. Neuansetzung von Liga- oder Pokalspielen. Hierfür legt er Spieltermin und Spielort sowie für einen ordnungsgemäßen Spielverlauf erforderliche Bedingungen (z.B. Einsatz eines Schiedsrichters, Ausschluss der Öffentlichkeit etc. fest).

## 14. Spielsperren

Der Wechsel des Vereins/Clubs während der Saison wird vom Verband wie folgt geahndet:

- a) Wechsel während der 1. Halbserie: 4 Spiele Sperre
- b) Wechsel während der 2. Halbserie: 2 Spiele Sperre

Die 1. Halbserie (Hinrunde) beginnt mit der 1. Spielwoche der Saison und endet in der Regel mit dem 31.12. eines Jahres. Die 2. Halbserie (Rückrunde) beginnt in der Regel am 01.01. eines Jahres und endet mit der letzten Spielwoche der Saison. Die Spielsperre erstreckt sich auf die gem. DBH-Spielplan angesetzten nächsten 4 bzw. 2 Spielpaarungen ungeachtet des tatsächlichen Spieltermins Die Spielsperre beginnt mit dem Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Meldung. Zusätzlich wird eine Vereinswechselgebühr in Höhe von € 25.- erhoben. Bei Nichtzahlung der Gebühr verlängert sich die Spielsperre dementsprechend. Spieler, die noch nicht für den alten Verein eingesetzt wurden, sind beim neuen Verein Sperre frei.

## 15. Verfahren vor dem Präsidium

Verfahren wegen Verbandsverfehlungen unterliegen generell der Präsidiumszuständigkeit. Das Präsidium ist als Organ der Verbandsgerichtsbarkeit zuständig:

- a) für die Verhängung von Verbandsstrafen
- b) als Widerspruchsinstanz gegen Entscheidungen des Bezirkssportwartes

## 16. Arbeitsweise

Das Präsidium wird nach eigenem Ermessen oder auf Antrag tätig und setzt sich schriftlich oder mündlich mit dem Fall auseinander. Anträge auf Verfahrenseröffnung sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Jede Ahndung setzt die ausreichende Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme des/der Betroffenen voraus. Im schriftlichen Verfahrensweg wird den Beteiligten ein Zeitraum von zwei Wochen nach Eröffnung zur weiteren Einlassung eingeräumt.

Nach Fristablauf wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage, und das Urteil zugestellt. Zur mündlichen Verhandlung setzt das Präsidium Ort und Zeit innerhalb zwei Wochen nach Verfahrenseröffnung fest. Die Ladung ist dem/den Betroffenen unter Nennung der Präsidiumsmitglieder mindestens sieben Tage vor Termin zuzustellen. Nach Verhandlungstermin wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage, und das Urteil zugestellt.

## 17. Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Bezirkssportwartes und des Präsidiums ist jeweils Widerspruch

zulässig. Er muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Organes vorliegen. Danach ist ein Widerspruch nicht mehr zulässig. Bei Versäumung der Rechtsmittelfrist ist der ordentliche Rechtsweg ebenfalls nicht mehr zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

#### 18. Instanzen

1. Erste Instanz für einen Widerspruch von Vereinen/Clubs oder Einzelspielern ist:

- a) gegen Entscheidungen des Bezirkssportwartes  
das DBH-Präsidium (ohne Bezirkssportwart)
- b) gegen Entscheidungen des Präsidiums  
das DBH-Präsidium

2. Abschließende Instanz für einen Widerspruch von Vereinen/Clubs oder Einzelspielern ist:

- a) gegen Entscheidungen des Bezirkssportwartes  
das DBH-Präsidium (ohne Bezirkssportwart)
- b) gegen Entscheidungen des Präsidiums  
das DBH-Präsidium

3. Der ordentliche Rechtsweg ist nur und erst nach Ausschöpfung der Verbandsgerichtsbarkeit zulässig.

#### 19. Gebühren/Kosten

Bei Verfahren vor dem Präsidium oder werden für jeden Widerspruch € 100.- als Verfahrensgebühr erhoben, die der Antragsteller zeitgleich zur Antragsstellung auf das DBH-Konto unter Angabe „Widerspruch gegen Entscheidung von ..... vom.....“ zu überweisen hat.

#### 20. Kostenerstattung

Kosten, die zur Führung eines Verfahrens vor der Verbandsgerichtsbarkeit als notwendig anzusehen sind, hat der Unterlegene dem Gegenpart zu erstatten, ggf. auf Anordnung des zuständigen Organs.

Davon ausgeschlossen sind die Kosten einer rechtlichen Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Diese hat der jeweils Vertretene zu tragen. Bei Vergleichen trägt jede Partei die eigenen Kosten selbst.

## § 21 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Kosten die entstehen werden mit der DBH Schatzmeisterin/ dem DBH Schatzmeister Quartalsweise abgerechnet.

## § 22 Datenschutz

1.)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3.)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. © Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

4.)

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

### **§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

***An die Per Mertesacker Stiftung, Schiffsgaben.23, 30159 Hannover***

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.12.2023 beschlossen worden.

Hannover, 03.12.2023

---